

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

12. Sitzung (22.03.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

12. öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 22. März 1918.

Gegenwärtig

die Herren: Fürst zu Leiningen, Fürst von der Leven, Prälat D. Schmitthenner, Graf von Andlau, Dr. Freiherr von Stöpingen, Freiherr von und zu Wenningen, Dr. Freiherr von la Roche, Freiherr von Gemmingen, Freiherr von Böler, Geh. Hofrat Dr. Cnken, Geh. Rat Dr. von Oechelhäuser, Kommerzienrat Heidlauff, Geh. Kommerzienrat Engelhard, Ökonomierat Sängler, Bürgermeister Bierneifel, Gewerberat Vea, Oberbürgermeister Hermann, Oberbürgermeister Habermehl, Bürgermeister Dr. Weiß, Altbürgermeister Geldreich, Präsident Dr. Glöckner, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Zehner, Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin, Wirkl. Geh. Rat Seubert, Geh. Kommerzienrat Dr. Schott, Wirkl. Geh. Rat Dr. Thoma, Geh. Kommerzienrat Dr. Koelle, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lewald.

Als Regierungsvertreter:

Staatsminister und Minister des Innern Dr. Freiherr von und zu Bodman, Finanzminister Dr. Rheinboldt, Direktor des Wasser- und Straßenbaues Staatsrat Dr. Strem, Geh. Oberfinanzrat Moser.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des
Prinzen Maximilian von Baden.

Tagesordnung:

	Seite
I. Anzeige neuer Eingänge	00
II. Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über	
1. den Staatsvoranschlag für 1918 und 1919 und	
zwar:	
a) Haupt-Abt. IX. Eisenbahnschuldentilgungskasse,	
Berichterstatter: Geheimrat Dr. von Oechel-	
häuser	225
b) Haupt-Abt. X. das Murgwerk,	
Berichterstatter: Freiherr von Gemmingen	226
2. den Gesetzentwurf, die Gehaltsordnung betr.	
Berichterstatter: Präsident des Verwaltungs-	
gerichtshofes Dr. Glöckner	226
3. den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushalts-	
etats für die Jahre 1918 und 1919 (Finanz-	
gesetz) betr.,	
Berichterstatter: Wirkl. Geheimrat Dr. Bürklin	227

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz vor 14 Uhr und gibt zu Ziffer I der Tagesordnung folgende Einläufe bekannt:

Mitteilungen der Zweiten Kammer über

1. die Annahme
 - a) des Gesetzentwurfs, die Gehaltsordnung betr.,
 Beilage Nr. 30
 - b) des Gesetzentwurfs, die Ergänzung der Gemeinde-
 besteuerung betr.,
 Beilage Nr. 31
 - c) des provisorischen Gesetzes vom 25. September 1917,
 betreffend die Naturalleistungen und den Gabbolz-
 bezug in den Gemeinden,
 Beilage Nr. 32
2. die Genehmigung des Voranschlags der Großh. Eisen-
 bahnschuldentilgungskasse sowie des Murgwerks,
 Beilagen Nr. 33 und 35
3. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des
 Staatshaushaltsetats für 1918 und 1919 betr.
 Beilage Nr. 34

Zu Ziffer II der Tagesordnung: Berichte des
Haushaltsausschusses und Beratung über den Staatsvoran-
schlag für 1918 und 1919 und zwar:

Zu a) Hauptabteilung IX Eisenbahnschuldentilgungskasse enthält das Wort:

Berichterstatter Geheimrat Dr. von Dörfelhäuser:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Anstelle des durch seine dienstlichen Verpflichtungen verhinderten Freiherrn von Böcklin habe ich die Ehre, namens Ihres Haushaltsausschusses Bericht zu erstatten über den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1918 und 1919.

Der Verwaltungsaufwand — Titel I — mit 159 000 M. ist unverändert; dagegen ergibt sich bei Titel II, Schuldzinsen, ein Minderbedarf, d. h. eine Ersparnis von rund $\frac{1}{2}$ Million, hauptsächlich infolge des in den Jahren 1915 und 1916 eingetretenen Rückgangs der Eisenbahnschuld und der im Jahre 1917 zu Ende geführten planmäßigen Rückzahlung der drei Guldenanleihen von 1859/61, 1862/64 und 1867. An Schuldzinsen erscheinen im Etat für 1918 23 374 737 M., für 1919 25 951 339 M., durchschnittlich für 1 Jahr 24 613 038 M. Bei der Berechnung der Schuldzinsen sind die voraussichtlichen Schuldentilgungen, also die Kapitalaufnahmen in Form von Schatzanweisungen, die im Jahre 1918 auf 56 Millionen, und für das Jahr 1919 auf 60 Millionen angenommen und die entsprechenden Zinsen eingesezt. Titel VII, planmäßige Rückzahlung von Schulverschreibungen, ist um 4 513 918 M. geringer eingesezt infolge der Erledigung der Rückzahlung der vorhin erwähnten Guldenanleihen, wodurch eine erhebliche Entlastung in der vertragsmäßigen Rückzahlungsverpflichtung eintritt, in der angegebenen Höhe. Die Summe der Ausgaben erscheint schließlich für 1918 in Höhe von 67 716 867 M. und für 1919 in Höhe von 72 498 716 M. — Bei den Einnahmen erscheint unter Titel I: Gehehlliche Zuweisungen, die früher unter Einnahme Titel IV als Dotation figurierten, ein wesentlicher Rückgang, nämlich um die Summe von 17 302 000 M., veranlaßt durch die beim Etat der Verkehrsanstalten ausführlich besprochenen besonderen Umstände infolge der Kriegslage. Hierbei ist freilich zu berücksichtigen, daß die am 1. April eintretende Erhöhung der Gütertariife um 15 Proz. wahrscheinlich eine Steigerung in den Einnahmen herbeiführen wird, wodurch die Ansätze für die Reineinnahme der Staatseisenbahnen von je 9 904 700 M. für 1918 und für 1919 sich voraussichtlich verbessern werden.

Titel II der Einnahme hat Anlaß gegeben zu einer längeren Aussprache in Ihrem Ausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, nämlich über den Zuschuß aus dem allgemeinen Staatshaushalt, der seit 1916 hier im Budget in Wegfall gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit hat der Herr Finanzminister Ihrem Ausschuß Kenntnis gegeben von einem Schreiben der Oberrechnungskammer vom 10. August 1910, das ich mit Erlaßnis des Durchlauchtigsten Herrn Präsidenten zur Verlesung bringen werde. Das Schreiben lautet:

„Das Gesetz vom 15. v. M., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1910 und 1911 betreffend, ermächtigt in Artikel 3 Abs. 1 die Eisenbahnschuldentilgungskasse, nicht bloß den Kapitalbetrag, den der Vollzug des Budgets des Eisenbahnbaues für die Jahre 1910 und 1911 in Anspruch nehmen wird, sondern auch den zur Schuldentilgung

erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, im Wege von Staatsanleihen aufzubringen.

Es liegt hierin eine Abweichung von den Bestimmungen des Artikel VII des — einen Teil der Verfassung bildenden — Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wonach für den zur Tilgung der Eisenbahnschulden erforderlichen Betrag, sofern die ständige Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse hierzu die erforderlichen Mittel nicht bietet, die benötigten Summen in gleicher Weise wie für die Verzinsung der Eisenbahnschulden und für die Verwaltungskosten der Eisenbahnschuldentilgungskasse im Budget in Form eines Zuschusses aus der Staatskasse vorzusehen sind.

Das bezügliche Finanzgesetz wurde in beiden Kammern einstimmig genehmigt. Dem § 64 der Verfassungsurkunde ist hiernach Genüge geleistet. Es fragt sich aber, ob auch den Vorschriften des § 73 der Verfassungsurkunde entsprochen ist, wonach zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erforderlich ist.“

Der Herr Finanzminister hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß diese Frage schon bei der erstmaligen Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung in den Entwurf eines Anleihegesetzes im Jahre 1874 von der Budgetkommission der Zweiten Kammer erörtert worden ist und diese damals die Ansicht vertreten hat, der auch der Herr Minister jetzt noch beipflichtet, daß im Hinblick auf die bis dahin der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugeflossenen Dotationsüberschüsse, d. h. die Überschüsse über die für die Zinsen der Tilgung und die Verwaltungskosten erforderlichen Beträge, von Einstellung eines Betrags nach Art. 7 des Eisenbahnschuldentilgungsgesetzes in das Budget abgesehen werden könne.

Der Haushaltsausschuß hat von dem Bemerken der Oberrechnungskammer und von den Ausführungen des Herrn Ministers Kenntnis genommen und ist ebenfalls zu der Ansicht gelangt, daß kein Anlaß besteht, von der bisher geübten Praxis abzugehen, die sich auf die damals festgestellte Auffassung der Landstände gründet, daß die bezügliche Bestimmung des Finanzgesetzes, der auch Art. 7 des Entwurfs des Finanzgesetzes für 1918/19 entspricht, keine Änderung des Eisenbahnschuldentilgungsgesetzes bedeutet und somit auch kein die Verfassung änderndes Gesetz vorliegt. —

Von einer allgemeinen Aussprache über die derzeitige Finanzlage des Staates ist in Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Abstand genommen worden in Rücksicht darauf, daß diese bei verschiedenen Anlässen der Budgetberatung bereits eingehend erörtert, insbesondere auch vom Herrn Finanzminister wiederholt schon in beiden Höfen Kammern behandelt worden ist.

Ich komme nun zum Schlußantrag:

Höhe Erste Kammer wolle in Übereinstimmung mit dem andern Höfen Hause den Voranschlag der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1918/19 in Ausgabe und Einnahme mit je

67 716 867 M. für 1918 und 72 498 716 M. für 1919 genehmigen und im abgekürzten Verfahren darüber beraten.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu b Hauptabteilung X Murgwerk erhält das Wort:

Berichterstatter Freiherr von Gemmingen:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Im Voranschlag des Murgwerks für 1918/19 sind vorgesehene Ausgabe:

im ordentlichen Etat (Betriebsetat)	1 680 500 M.
im außerordentlichen Etat	8 210 000 „

Einnahme:

im ordentlichen Etat	1 680 500 „
im außerordentlichen Etat	10 000 „

Die Gesamtaufwendungen für den Ausbau sind gegen die veranschlagten 12½ Millionen auf 22,9 Millionen gestiegen.

Die Hohe Zweite Kammer hat diesem Voranschlag in der gestrigen Sitzung ihre Zustimmung erteilt und dabei nach dem Antrag ihres Haushaltsausschusses unter II ihres Beschlusses zu der von der Grohh. Regierung vorgeschlagenen Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds die gesetzlich vorbehaltene Einwilligung erklärt und weiter unter III eine Entschliebung angenommen über den Ausbau des Oberheins von Straßburg bis Konstanz als Kraftquelle und Großschiffahrtsweg, über den Betrieb der auf den badischen Staat entfallenden Werke, sowie über den Betrieb der Elektrizität des Murgwerks.

Ihr Haushaltsausschuß ist zu dem Ergebnis gelangt, daß es, hingesehen auf die heutige Geschäftslage, nicht ausführbar sei, zu den unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses behandelten sehr wichtigen Punkten jetzt Stellung zu nehmen.

Was die Beträge angeht, die zum Erneuerungsfonds und Reservefonds abzuliefern sind, so ist für den Reservefonds diesmal noch nichts im ordentlichen Etat vorgesehen, wohl aber zur Ausstattung des Erneuerungsfonds für 1918 ein Betrag von 100 000 M. und für 1919 von 200 000 M., für beide Jahre zusammen von 300 000 M., somit für ein Jahr 150 000 M.; doch ist dieser Betrag ausdrücklich nur als ein vorläufiger bezeichnet, sodaß nichts im Wege stünde, hieran oder an den dabei verwerteten Bestimmungen etwas zu ändern, falls die spätere Beratung dazu führt. Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen vor, an dem vorläufig eingestellten Betrag jetzt nichts zu ändern, ohne daß dadurch der Entscheidung vorgegriffen sein soll, die über den Inhalt des von der Grohh. Regierung mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 11. März überjandten Entwurfs einer Ordnung für den Erneuerungsfonds und den Reservefonds später noch getroffen werden soll. Ihr Ausschuß möchte aber nicht unterlassen, angesichts der Tatsache, daß es während des Krieges möglich war, das große Werk soweit zu fördern, daß die Niederduranlage in Betrieb genommen werden konnte und seit einiger Zeit der Industrie elektrische Energie spendet, der Verwaltung und allen am Murgwerk beteiligten Behörden, Be-

amten und Arbeitern seine Anerkennung auszusprechen, daß die großen, im Gefolge des Krieges eingetretenen Schwierigkeiten überwunden, und daß Unternehmen, wenigstens in beschränktem Teil noch während des Krieges in Betrieb genommen werden konnte.

Ihr Haushaltsausschuß stellt den Antrag, das Hohe Haus wolle:

1. den Voranschlag des Murgwerks für die Jahre 1918 und 1919 im ordentlichen Etat mit einer jährlichen Ausgabe von 1 680 000 M., im außerordentlichen Etat mit einer Ausgabe von 8 210 000 M. für beide Jahre und einer Einnahme von 10 000 M. für beide Jahre in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des anderen Hohen Hauses genehmigen,
2. hierüber in abgekürzter Form beraten,
3. die Beratung und Beschlußfassung über die unter II und III des Beschlusses des anderen Hohen Hauses aufgeführten Punkte aussetzen.

Der Antrag des Haushaltsausschusses wird einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II, 2 der Tagesordnung: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesekentwurf, die Gehaltsordnung betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Präsident des Verwaltungsgerichtshofs
Dr. Glöckner:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens Ihres Haushaltsausschusses habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten, über den Gesekentwurf, die Gehaltsordnung betreffend. Der Gesekentwurf besteht nur aus einem einzigen Artikel, welcher lautet:

„In § 48 der Gehaltsordnung vom 12. August 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 376) wird der letzte Satz gestrichen.“

Dieser § 48 der Gehaltsordnung von 1908 lautet:

„Wenn ein Beamter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf Stellen der Abteilungen J und K des neuen Gehaltsstufens sich in seinen Bezügen um mehr als fünf vom Hundert seiner bisherigen Vergütung verschlechtern würde, so kann ihm zur Ausglei chung eine Dienstzulage bis zur Höhe des die Grenze von fünf vom Hundert übersteigenden Ausfalles bewilligt werden. . . . Die Dienstzulage fällt in dem Maße weg als ordentliche Zulagen anfallen. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1913 erstmals etatmäßig angestellt werden.“

Diese ursprüngliche Gültigkeitsdauer der Bestimmung in § 48 der Gehaltsordnung wurde dann durch das Gesetz vom 14. Juli 1914 bis Ende des Jahres 1917 erstreckt, weil es nicht möglich war, bis zum Schlusse des Jahres 1913 die etatmäßige Anstellung solcher früherer Arbeiter, für die im Gehaltsstufens von 1908 erstmals etatmäßige Stellen angefordert worden sind, in der Hauptsache zu vollziehen. Auch seither hat man die in Aussicht genommene Maßnahme infolge des Ausbruchs des Krieges und der Abstandnahme von der Anforderung weiterer etatmäßiger Stellen für die in Betracht

kommanden Bediensteten im Staatsvoranschlag für die Jahre 1916/17 noch nicht vollständig durchführen können; dagegen ist, wie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt wird, im Staatsvoranschlag für die Jahre 1918/19 eine bedeutende Vermehrung der etatmäßigen Stellen zu dem erwähnten Zweck vorgesehen, und die Begründung empfiehlt deshalb aus diesen Erwägungen, — zu denen noch hinzu kommt, daß die Arbeiterlöhne seit dem Jahre 1914 wesentlich erhöht worden sind, und die Beibehaltung der Möglichkeit, Ausgleichszulagen zu gewähren, dadurch noch dringlicher geworden ist, — die Gültigkeitsdauer der Bestimmung im § 48 der Gehaltsordnung auch über das Jahr 1917 hinaus zu verlängern. Zu diesem Zwecke wird als einfachstes Mittel vorgeschlagen, den letzten Satz dieses § 48: „Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Beamte, die bis Ende 1918 erstmals etatmäßig angestellt werden“, zu streichen. Bedenken dagegen — so wird in der Begründung ausgeführt — könnten um so weniger bestehen, als eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Beamten, mit der auch eine Änderung der Gehaltsordnung verbunden sein wird, nach dem Kriege nicht zu vermeiden sei.

Ihr Haushaltsausschuß hat dieser Begründung zugestimmt, und nachdem die Zweite Kammer vorgestern den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, schlägt Ihr Haushaltsausschuß, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, Ihnen vor, den Gesetzentwurf ebenfalls unverändert anzunehmen.

Der Gesetzentwurf wird in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II. 3 der Tagesordnung: Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1918 und 1919 (Finanzgesetz) betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Wirkl. Geheimrat Dr. Bürklin:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! In dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf, dem sogenannten Finanzgesetz, können drei Arten von Vorschriften unterschieden werden. 1. Die Feststellung des Staatshaushaltes pro 1918/19, 2. Die Beschaffung von Mitteln durch Staatsanleihen, 3. Einige weitere Bestimmungen, auf die ich noch zu sprechen komme.

Zu diesen letzteren gehört gleich Artikel 1, in welchem die Staatsregierung ermächtigt wird, über die für den Haushaltszeitraum 14/15 bewilligten Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, die bis zum Schlusse des Haushaltszeitraumes 16/17 noch nicht oder nur teilweise verwendet sind, auch noch im Zeitraum 18/19 zu verfügen.

Nach Artikel 13 Ziffer 2 des Etatgesetzes darf nämlich der Rest der in einem Haushaltszeitraum verwendeten Kredite für außerordentliche Ausgaben — hier 14/15 — ohne weiteres auf den nächsten Haushaltszeitraum — hier 16/17 — übernommen werden, sofern der ursprünglich der Verwendung zu Grunde liegende Plan ohne wesentliche Änderung eingehalten wird. Mit Ablauf dieses zweiten Zeitraumes erlöschen die Kredite. Sie müssen für eine dritte Periode — hier 18/19

— nötigenfalls neu angefordert oder aufrecht erhalten werden. Dies geschieht nun durch Artikel 1 in einer kurzen, die Spezialkredite, die aus Beilage 8 zum Finanzgesetz zu ersehen sind, zusammenfassenden Form. Der Gesamtbetrag beläuft sich rund auf 4,9 Millionen Mark. In Artikel 2 wird der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung für 18/19 festgestellt und dabei ein Fehlbetrag von rund 15,8 Millionen Mark ausgerechnet. Von einem Eingehen auf die einzelnen Ziffern darf ich um so mehr absehen, als sowohl das andere Hohe Haus wie auch die Erste Kammer sämtliche Anforderungen des Voranschlages bewilligt haben.

Zur Würdigung dieses Fehlbetrages wollen Sie mir einen kurzen Rückblick gestatten, auf die Gefahr hin, daß Sie durch die eine oder andere meiner Bemerkungen an den seligen Ben-Atiba erinnert werden sollten, der bekanntlich gesagt hat: „Alles schon dagewesen, nichts neues unter der Sonne“.

Zu Beginn dieses Landtages erklärte der Herr Finanzminister, daß unsere gegenwärtige Finanzlage trotz Kriegsnot eine sichere und befriedigende geblieben sei, was wir hauptsächlich den günstigen Einnahmen aus den direkten Steuern, den Forsten und Eisenbahnen, und der Flüssigkeit des Geldmarktes zu verdanken haben, die uns eine nicht allzu teure Beschaffung fremden Geldes für die Durchführung der gestellten Aufgaben ermöglichte. Der Abschluß für 1916/17 liegt noch nicht vor. Aber je mehr sich die Abschlußarbeiten ihrem Ende nähern, um so besser gestaltet sich die Bilanz zu unsern Gunsten, so daß man es bereits als sicher annehmen darf, daß der im Budget 16/17 veranschlagte Fehlbetrag von 9,2 Millionen Mark verschwinden wird.

Die gesamte schwebende Staatsschuld, d. h. also die lediglich zur vorübergehenden Stärkung der staatlichen Betriebsmittel gemachten Schulden — andere haben wir zum Glück keine; die Eisenbahnschuld ist eine Sache für sich — betrug damals rund 120,8, jetzt 131 Millionen Mark, in der Hauptsache hervorgegangen aus den den Gemeinden vom Staat vorgeschossenen Reichsfamilienunterstützungen. Unser mit diesen Vorschüssen zusammenhängendes Guthaben an das Reich beträgt jetzt 157 Millionen Mark, so daß sich jedenfalls ein Überschuß ergibt, welcher seinerzeit der Amortisationskasse und dem umlaufenden Betriebsfonds zugut kommen wird. Ich sagte „seinerzeit“ und will lieber sagen „hoffentlich recht bald“. Denn wenn die Rückzahlung durch das Reich gesetzlich auch bereits feststeht, so ist dies bezüglich des Termins der Rückzahlung leider nicht oder noch nicht der Fall. Und da wir bis zur Rückzahlung die Zinsen zu tragen haben, — das Reich vergütet sie nicht —, so ist es begreiflich, daß wir diesen Termin so bald wie möglich herbeiwünschen. Den Gemeinden ist durch die vorschüssliche Übernahme der Familienunterstützungen eine große Wohltat zuteil geworden, was Sie schon daraus entnehmen wollen, daß sie hierdurch jährlich über 7 Millionen Mark Zinsen ersparen, welche monatlich um etwa ¼ Millionen wachsen, wozu noch kommt, daß ihnen der Staat für ihre sonstigen Kriegsaufgaben Darzuschüsse von

1,5 Millionen Mark jährlich zufließen läßt. Alles in allem wird man im kommenden Jahr bei Fortdauer der bisherigen Verhältnisse mit Zuschüssen und Zinsen an die Gemeinden in einem Betrag von über 10 Millionen Mark monatlich zu rechnen haben, womit wir den Gemeinden gegenüber mehr leisten, als irgend ein anderer Bundesstaat.

Dem Anwachsen der direkten Steuern und dem befriedigenden Ergebnis der Forst- und Domänenverwaltung steht allerdings ein ganz erheblicher Rückgang der indirekten Steuern, also der Wein-, Bier- und Fleischsteuer usw. gegenüber. Wenn wir gleichwohl nicht unter den Wagen gekommen sind, so verdanken wir das hauptsächlich den Einkommensteuernzuschüssen, welche in den Jahren 1916 und 1917 allein ein Mehr von 10,14 Millionen Mark erbracht haben. Diese Zuschüsse werden deshalb in den kommenden beiden Steuerjahren beibehalten werden, wie wir denn auch den diesbezüglichen Gesetzentwurf bereits verabschiedet haben, womit zugleich die staatsrechtlichen Bedenken, welche gegen eine gesetzliche Regelung der Steuerstufen durch das Finanzgesetz seinerzeit erhoben wurden, ihre Erledigung gefunden haben.

Wie sich nun die Finanzlage in den nächsten zwei Jahren gestalten wird in dieser Welt von politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten, in der wir gegenwärtig leben, ist unbestimmt. Jede Annahme gründet sich auf Vermutungen, Hoffnungen, besten Falles auf Wahrscheinlichkeiten. So auch der vorliegende Haushaltsplan für die Jahre 1918/19. Die Absicht über diesen Voranschlag ist uns in dankenswerter Weise erleichtert durch den beigegebenen Vorbericht. Ich werde mich darum kurz fassen können, zumal sich der Anschlag wesentlich nur in formeller Hinsicht, nicht aber materiell wesentlich von seinen Vorgängern unterscheidet. Der formelle Unterschied besteht darin, daß gemäß Artikel 4 des Finanzgesetzes diejenigen Bewilligungen und Bestimmungen auch für die Jahre 1918 und 19 wirksam bleiben, welche in den Einzelvoranschlägen des letzten ordentlichen Etats verabschiedet worden sind. Mit dieser auch vom Reich und anderen Bundesstaaten beobachteten Vereinfachung des formellen Verfahrens kann man sich unter den gegebenen Verhältnissen nur einverstanden erklären. Unumgängliche materielle Abänderungen des vorangehenden Anchlages haben dann im Dispositiv und in den Erläuterungen Aufnahme gefunden. Sie sind im allgemeinen nicht von Belang. Das Nähere hierüber ist bei den Einzelberatungen zur Sprache gekommen.

Das vorläufige Ergebnis ist, wie gesagt, ein Fehlbetrag von 15,8 Millionen Mark. Wir wollen alle Tage sparen und brauchen alle Tage mehr. Aber der *dira necessitas* des Krieges, die sich in allgemeinen Fürsorgemaßnahmen, in der Fürsorge für Beamte und Arbeiter, Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebene, in der Errichtung ferner einer Spar- und Darlehenskasse für Angehörige der Staatsverwaltung, in der Mittelstandsbeihilfe, der Förderung des Kleinwohnungsbaues usw. äußert, konnten und wollten wir uns selbstverständlich nicht versagen. Schließlich wäre es ja zur Bewältigung des Fehlbetrages, wenn andere Mittel,

wie höhere Einnahmen und Sparsamkeit, nicht mehr vorzuziehen wollten, auch kein Unglück, wenn, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, der schuldenfreie badische Staat zu dem Mittel griffe, durch Aufnahme von Anleihen Herr der Situation zu bleiben. Ohne Zweifel kein angenehmer Ausweg. Aber unter der ganz außerordentlichen Zeitlage darf man wohl mit Recht sagen, Not kennt auch hier kein Gebot, und es wäre gewiß nicht unbillig, an unseren finanziellen Anstrengungen auch noch die Zukunft teilnehmen zu lassen, deren Sicherstellung unsere Anstrengungen hauptsächlich ja gewidmet sind.

Man kann und darf von den Staatsfinanzen nicht sprechen, ohne des finanziellen Verhältnisses zum Reich zu gedenken. Ganz befriedigend war ja dieses Verhältnis im Sinn einer sicheren Abgrenzung der beiderseitigen Finanzgebiete zwischen Reich und Einzelstaat nie. Aber im allgemeinen konnte man die Frage unter Berufung auf Art. 38 der Reichsverfassung mit dem Satz abtun: Die indirekten Steuern gehören dem Reich, die direkten Abgaben dem Einzelstaat. Die Tage, da man so sprechen konnte, sind aber längst dahin. Mit Wehrsteuer, Schenkungssteuer, Kriegssteuern, Besitzsteuern usw. hat das Reich längst seine Hand nach unseren direkten Abgaben ausgestreckt, und noch hat das Mittel an dem angeführten Fundamentalsatz kein Ende. Die Not des Reiches zwingt dazu. Aber über dieser Not dürfen wir die Not der Einzelstaaten und der Gemeinden nicht vergessen. Hier muß ein Ausgleich gesucht und endlich auch gefunden werden, damit wir am Reich nicht arm und das Reich an uns nicht arm wird. Das Reich geht vor. Aber was ist das Reich anderes, als die Gesamtheit der Einzelstaaten. Was der Herr Finanzminister in seinem einleitenden Vortrag hierüber gesagt hat, unterschreiben wir Wort für Wort. Doch liegt ein Steuerprogramm, wie wir die ungeheuren Lasten tragen sollen, nicht vor. Voranschläge dazu in schwerer Menge.

Auch eine Weinsteuer ist geplant. Daß bei der Not des Vaterlandes auch der Wein dran glauben muß, wird von Niemand bestritten. Die Interessentenkreise streiten nur über die Form der Steuer, ob Vanderolen-, Faszwein- oder Flaschenweinsteuer usw. Ich gehe darauf natürlich jetzt nicht näher ein. Nur das eine möchte ich hervorheben, daß es falsch wäre, die heutigen hohen Weinpreise zum Anlaß und zur Höhe dieser Steuer zu machen. Denn die hohen Weinpreise sind eine ganz vorübergehende, mit dem Krieg zusammenhängende Erscheinung, die, das bin ich überzeugt, nach dem Krieg der alten Misere in den Kreisen der Weinbauern wieder Platz machen wird. Ich bitte darum die Großherzogliche Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß die Steuer eine Form erhalte, daß sie nicht hauptsächlich am Winzer hängen bleibt. Das wäre verfehlt. Es handelt sich doch immerhin um 1½ Millionen Menschen, die sich noch vom deutschen Weinbau ernähren, obschon er wegen seiner Unrentabilität in den letzten 15 Jahren von 120 auf 90000 ha im Reich zurückgegangen ist. Übermäßige Gewinne, die während der Hochkonjunktur gemacht wurden, werden ja von den allgemeinen Kriegssteuern

erfahrt, obgleich diese Gewinne kaum ausreichen dürften, die Defizite der vorangegangenen Jahre auszugleichen, von den künftigen Fehljahren ganz zu schweigen.

Im großen Strauß der Steuern wird übrigens die Weinsteuer, trotz der 300 Millionen Mark, die man von ihr erwartet, eines der kleineren Mänlein sein. Man spricht ja von Vermögenskonfiskationen, von Monopolisierung wichtiger Produktions- und Handelszweige und anderen gewaltigen Projekten, womit die Hauptlast bewältigt werden soll. Wir schließen uns dem Urteil, das der Herr Finanzminister über die verschiedenen Möglichkeiten der Erschließung von Steuerquellen in seinem Vortrag geäußert hat, durchaus an.

Über den stereotypen Schlußabsatz von Art. 2. wonach eine entsprechende Mehrverwendung im außerordentlichen Etat innerhalb der ursprünglichen Bewilligung für den Fall vorbehalten bleibt, daß der Betrag der aufrecht erhaltenen Kredite und Kreditreste nach dem Rechnungsergebnis des Jahres 1917 die geschätzten Summen von 5,3 Millionen Mark überschreitet, wäre nur das eine zu bemerken, daß dieser Vorbehalt gemäß Art. 3 auch für die Voranschläge der Verkehrsanstalten, des Eisenbahnbaues, der Eisenbahnschuldentilgungskasse und des Murgwerkes, soweit zutreffend, Geltung hat.

Art. 4 habe ich bereits besprochen. Ich möchte nur noch anfügen, daß der Herr Finanzminister im Ausschuß erklärt hat, auch künftighin auf eine formelle Vereinfachung des Budgets bedacht nehmen zu wollen.

Art. 5 spricht von der Einkommensteuer und davon, daß alle übrigen Abgaben mit den jetzt geltenden Sätzen in Kraft bleiben, vorbehaltlich der Änderungen, welche der Landtag beschließen wird. Ich habe bereits gesagt, daß Änderungen nicht erfolgt sind.

Art. 6 sagt, daß zur Bestreitung des aus Anlaß des Krieges noch entstehenden außerordentlichen Aufwandes der Staatsregierung ein weiterer Kredit von 100 Millionen Mark erteilt wird. Es ist selbstverständlich, daß wir hiergegen nichts einzuwenden haben. Von den 100 Millionen werden allein für die Reichsfamilienunterstützungen der Gemeinden monatlich 7 Millionen Mark, jährlich also 84 Millionen Mark in Anspruch genommen werden.

Art. 7 und 8 besagen dann, daß zur Bestreitung verschiedener Ausgaben, die uns bevorstehen, Anleihen aufgenommen werden dürfen. Das Nähere sagt der Wortlaut. Der Ausschuß hat dagegen nichts einzuwenden.

Art. 9 erhöht den im Gesetz vom Juni 1917 auf 250 Millionen Mark normierten Höchstbetrag der gleichzeitig umlaufenden Schatzanweisungen und Wechsel auf 300 Millionen Mark. Das Bedürfnis hierzu erscheint ihrer Kommission in der dem Finanzgesetz beigegebenen, im Druck vorliegenden Begründung hinreichend nachgewiesen.

Ich komme zu Art. 10. Er spricht von einem Darlehen, welches den Angehörigen der badischen Staatsverwaltung für eine zu errichtende Spar- und Darlehenskasse gewährt werden kann. Die Begründung dazu sagt:

„Es ist beabsichtigt, eine Spar- und Darlehenskasse für die Angehörigen der badischen Staatsverwaltung (Beamte, Lehrer, Bedienstete und Arbeiter) zu errichten. Die Kasse bedarf zur Erfüllung ihres Zweckes der erforderlichen Betriebsmittel, da wenigstens im Anfang auf andere Weise Mittel zur Gewährung von Darlehen nicht in ausreichendem Betrag zur Verfügung stehen werden. Es soll deshalb das Finanzministerium ermächtigt werden, der Spar- und Darlehenskasse aus den Betriebsmitteln der allgemeinen Staatsverwaltung vorübergehend Darlehen bis zum Gesamtbetrag von 100 000 Mark geben zu lassen, das bei der Landeshauptkasse in der Vorschuhrechnung gebucht und möglichst bald wieder zurückbezahlt werden soll. Die Festsetzung des Zinsfußes und des Zeitpunktes der Zurückzahlung des Darlehens soll dem Finanzministerium vorbehalten bleiben.“

Die Gründung dieser Kasse und deren staatliche Unterstützung ist auf das lebhafteste zu begrüßen. Hierzu möchte ich noch folgendes bemerken:

Im Schlußwort seines Vortrages bei Vorlegung des Staatsvoranschlages hat der Herr Finanzminister erklärt, daß er trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, die unserer warten, mit Vertrauen in die Zukunft sehe, und zwar auch dann, wenn wir beim Friedensschluß auf eine Kriegsschädigung verzichten müßten. Er meint, daß wir mit Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Steuerwilligkeit daheim ebenso sicher zum Ziel gelangen werden, wie draußen im Feld der Sieg schließlich unser sein wird. Wir freuen uns über solchen Optimismus; er entspringt dem Gefühl der Stärke und des Selbstvertrauens und ruft Vertrauen hervor, und das brauchen wir. Kein blindes Vertrauen, sondern eines, das über den Ausrufungszeichen die Fragezeichen nicht vergißt, die da und dort anzubringen sind. Der Steuerwilligkeit — man hat sogar da und dort Steuerfreudigkeit verlangt, mit dieser wird es nicht weit her sein — der Steuerwilligkeit wird behördlicherseits einigermaßen nachgeholfen werden müssen. Der Steuer-technik sind da schwierige Probleme gestellt. Indessen wird diese Willigkeit sicherlich gefördert werden, wenn die Bevölkerung auch überzeugt ist, daß die Steuern gerecht verteilt werden. Und hinsichtlich dieser Steuergerechtigkeit wurde in der Kommission bedauert, daß es nicht gelungen ist, die phantastischen Kriegsgewinne steuerlich anders zu behandeln, als den durch anständige Sparsamkeit erworbenen Vermögenszuwachs, und ferner, daß 10 Proz. des in seinem Bestand erhaltenen Vermögens wie Zuwachs behandelt werden. Wenn diesem offenbaren Mißstand bei den neuen Steuern, welche in Sicht sind, trotz der finanztechnischen Schwierigkeiten begegnet werden könnte, so würde das die Steuerwilligkeit gewiß fördern, weil es der Steuerberechtigung entspräche. Die Kriegsgewinne können gar nicht scharf genug herangezogen werden. Es wäre sonst tief verletzend, daß ein Teil des Volkes ungeheueren Gewinn einheimst, während unsere Brüder draußen Leben und Gesundheit opfern, und viele Familien daheim, namentlich solche des Mittelstandes, in tiefe Trauer und wirtschaftliches Elend versinken.

Auf die Sparjamkeit: habe ich schon mehr Vertrauen, wie auf die Steuerfreundlichkeit. Wenn die etwas verschwenderische Auslohnung, mit welcher der Militärzirkus da und dort um sich wirft, Verschwendung, bedauerlicherweise auch in Arbeiterkreisen, zur Folge gehabt hat, so ist doch der Spartrieb unserm Volk: im Großen und Ganzen erhalten geblieben. Wie wäre es sonst möglich, daß trotz der Teuerungen die Spareinlagen, wie wir neulich vernommen haben, im letzten Jahr um einige Milliarden zugenommen haben. Und wenn, wie auf das innigste zu wünschen ist, von der einfacheren Lebenshaltung, zu welcher der Krieg geführt hat, ein gut Teil in die Friedenszeit mit hinüber genommen wird, dann werden wir künftig noch von größeren Ersparnissen reden können.

Die Hauptsache ist und bleibt aber die **Arbeitsamkeit**. Wir sind ein Volk, das geädelt ist durch die Tugend der Arbeit. Nur muß es auch hier heißen: Freie Bahn dem Arbeitswilligen, freie Bahn dem persönlichen Vagemut, dem Talent und Genie, der Initiative in Produktion und Handel. Eine weitgehende Einführung von Monopolen wäre ein schweres Hindernis auf dieser Bahn. Die Eigenwirtschaft muß die Grundlage, muß der Eckpfeiler unseres Wirtschaftslebens bleiben. Auch im Kriege ging man meines Erachtens mit der Ausschaltung des Handels vielfach zu weit, und manches in unseren Ernährungsverhältnissen wäre besser bestellt, wenn man der Tätigkeit bewährter Fachleute mehr Spielraum gelassen hätte. Darum sage ich noch einmal, sobald wie möglich aus der Zwangsjacke des Kriegssozialismus heraus in die gesunde Luft jener freien Betätigung, durch welche Deutschland in den letzten Jahrzehnten vor dem Krieg einen ungeheueren Aufschwung genommen hat, der es ihm ermöglichte, Milliarden über Milliarden aufzutreiben, um den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen.

Die Art. 11—14 bieten nichts neues, es sind die üblichen Schlußartikel.

In Artikel 13 begegnen wir dem Wort **Frieden**. Wann wird er kommen, fragt man sich in aller Welt. Aus dem schon lange dämmernden Morgenrot im Osten ist jetzt die Friedenssonne emporgestiegen. Hoffentlich werden ihre erquickenden Strahlen auch bald den Weiten und Süden erwärmen. Hoffentlich wird es dann auch zu einem Frieden kommen, der uns nicht nur politisch gerecht wird, sondern zu einem Frieden, der uns auch wirtschaftlich entschädigt, damit die Ernte der furchtbar blutigen Saat in ihrem ganzen Umfang unter Dach kommt. Dann werden wir es hoffentlich in nicht allzu fernher Zeit erleben, daß uns wieder Finanzgesetze vorgelegt werden, die einen günstigeren und erträglicheren Eindruck machen, als der Entwurf der uns jetzt vorliegt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Namens Ihres Ausschusses habe ich die Ehre, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer dem vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung geben und darüber in abgekürzter Form beraten und beschließen.

In der Beratung ergreift das Wort:

Finanzminister Dr. Rheinboldt:

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! Den Ausführungen **Er. Excellenz** des Herrn Berichterstatters, die unser Finanzlage treffend darstellen, habe ich wesentliches nicht beizufügen. Die Verabschiedung des Finanzgesetzes bildet den Schluß mühevoller Beratungen zwischen dem Haushaltsausschuß und der Großen Regierung, auf die die Große Regierung allen Anlaß hat, mit Dank und großer Befriedigung zurückzusehen.

Was unsere Finanzlage anlangt, so kann ich das, was ich im November v. J. bei Vorlage des Budgets ausgeführt habe, heute mit aller Zuversicht voll aufrecht erhalten. Der Abschluß der letzten Wirtschaftsperiode 1916/17 wird ein günstiger sein, wie der Herr Berichterstatter ja schon angeführt hat. Wir haben das Jahr 1916 abgeschlossen mit einem Betriebsfonds von 19½ Millionen Mark, das sind 4½ Millionen über den eisernen Bestand von 15 Millionen. Diese 4½ Millionen Mark können wir als Ausgleichsfonds betrachten. Wenn auch der endgültige Abschluß des Jahres 1917 rechnungsmäßig noch nicht genau feststeht, so kann ich aber doch schon soviel sagen, daß diesem Ausgleichsfonds von 1½ Millionen Mark noch verschiedene Millionen Mark zuwachsen werden; es wird deshalb der Fehlbetrag, den das letzte Budget festgestellt hat, der budgetmäßige Fehlbetrag von über 9 Millionen Mark nicht nur verschwinden, sondern wir werden noch darüber hinaus unseren Ausgleichsfonds in einer Weise stärken, daß wir sagen können, wir gehen in die neue Wirtschaftsperiode 1918/19 mit einem ansehnlichen Sicherheitsfonds über, der uns eine Gewähr dafür gibt, daß wir auch in der neuen Periode manche Schwierigkeiten leichter werden überwinden können. Der Etat, den wir für die neue Budgetperiode vorgelegt haben, ist wegen der Unzuverlässigkeit seiner Zahlen schwer zu charakterisieren. Als einen schlechten läßt ihn der Umstand ercheinen, daß er mit einem Fehlbetrag von 15½ Millionen Mark abschließt, einem Fehlbetrag, wie ihn die früheren Budgets wohl kaum aufgewiesen haben. Diesem Fehlbetrag gegenüber steht aber der Sicherheitsfonds, von dem ich gesprochen habe, und dieser Sicherheitsfonds wird beiläufig den gleichen Betrag erreichen, so daß dem budgetmäßigen Defizit von vornherein eine gewisse Deckung gegenübersteht. Nun müssen wir aber damit rechnen, daß dieser Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird, wohl um verschiedene Millionen durch den Nachtragsetat, den wir genötigt sein werden, den Ständen noch vorzulegen. Außerdem sind die Verhältnisse, in denen wir leben, noch so unsicher, daß wir damit zu rechnen haben, daß noch erhebliche weitere Forderungen im Laufe der Wirtschaftsperiode an uns herantreten werden, Forderungen, die wir heute noch nicht voraussehen, und die wir in ihrer Tragweite heute noch nicht übersehen können. Weiter müssen wir damit rechnen, daß die Ordnung der Reichsfinanzreform auch in unsere finanziellen Verhältnisse scharf eingreifen wird. Seine Excellenz der Herr Berichterstatter hat ja von der Möglichkeit gesprochen, daß das Reich auch eine Reichsweinsteuern einführen werde. Wenn diese Möglichkeit eintreten wird, werden

wir schon dadurch eine Einbuße von etwa 1½ bis 2½ Millionen Mark jährlich an unseren Einnahmen erleiden.

Ich will auf die finanziellen Verhältnisse zum Reich, die ich ja hier an dieser Stelle schon verschiedentlich erörtert habe, nicht näher eingehen. Daß unser finanzielles Verhältnis zum Reich sehr viel ernster heute anzusehen ist, wie es vor dem Krieg der Fall war, das hat ja der Herr Berichterstatter schon erwähnt. Daß das Reich genötigt ist, seine Steuereinnahmen ganz gewaltig zu erhöhen, das geht schon aus dem Reichshaushaltsetat für 1918 hervor, der einen Defizitbetrag von 2,8 Milliarden, also nahezu 3 Milliarden aufweist, die durch neue Steuern gedeckt werden müssen. Der Bundesrat ist zurzeit mit der Beratung über solche neue Steuern beschäftigt. Ich bin heute noch nicht in der Lage, darüber nähere Mitteilungen zu machen; aber so viel kann ich versichern gegenüber dem Wunsch, den der Herr Berichterstatter ausgesprochen hat, daß wir bei diesen Beratungen unsere speziellen Landesinteressen in jeder Hinsicht zu wahren suchen werden, also auch soweit es sich um den Entwurf einer Reichsweinsteuer handelt.

An dem Vertrauen, das ich ausgesprochen habe, bei der Vorlage des Budgets, halte ich fest, und ich glaube, es ist in der Zwischenzeit nichts eingetreten, was mein Vertrauen irgendwie erschüttern könnte. Wir haben nahezu 4 Kriegsjahre durchgehalten und haben es während dieser schweren Zeit fertig gebracht, unsere Finanzen in Ordnung zu halten; es ist uns gelungen, unsere Reserven nicht nur unangetastet zu erhalten, sondern sie sogar noch zu stärken. Die Reserven stehen uns also für

die Zukunft noch voll zur Verfügung. Das darf uns mit einigem Vertrauen der Zukunft entgegensehen lassen. Vertrauen habe ich nicht nur für unsere eigenen Verhältnisse, sondern ich hege dieses Vertrauen auch für das Reich und dafür, daß es auch dem Reich — wenn es auch schwer sein wird — gelingen wird, seine durch den Krieg gerrütteten Verhältnisse wieder in gute Ordnung zu bringen.

Einem Volk, das auf so gewaltige, fast übermenschliche Leistungen während des Krieges zurückblicken kann, ich glaube, diesem Volk darf und kann man auch vertrauen, daß es den Leistungen gewachsen sein wird, die nach dem Krieg der Frieden von ihm verlange werden, daß es auch allen den Aufgaben, die die Rückführung in die Friedensverhältnisse ihm stellen wird, sich ebenso gewachsen zeigen wird, wie es sich den überaus schweren Kriegsaufgaben gewachsen gezeigt hat.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Nach einer kurzen Erörterung über die weitere Geschäftsbehandlung schließt der **Durchlauchtigste Präsident** mit den besten Wünschen für die Oftertage die Sitzung um 5 Uhr.

Jur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Stöpingen.

Geh. Kommerzienrat Engelhard.